

An das
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort

Per E-Mail:
post.i2_19@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.399.533

BMJ - StS DS (Stabsstelle für
Datenschutz)
Kompetenzstelle GDSR
(Geschäftsstelle des Datenschutzrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

GZ des
Begutachtungsentwurfes:
2021-0.266.109

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensservice- portalgesetz – USPG geändert wird; Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 259. Sitzung am 7. Juni 2021 **einstimmig beschlossen**, zu
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Laut den Erläuterungen sollen mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, resultierenden Verpflichtungen hinsichtlich eines technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und der Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only Principle“) geschaffen werden. Das Unternehmensserviceportal des Bundes weise bereits, neben einer hohen Schnittstellendichte zu anderen Systemen der Verwaltung, die technischen Voraussetzungen für die Vorbefüllung elektronischer Formulardatenfelder auf und stelle daher die geeignete

technische Basis für die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung dar. Das Unternehmensserviceportal soll daher mit den entsprechend benötigten weiteren Funktionalitäten ausgestattet werden. Gleichmaßen soll hierdurch die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung auf nationaler Ebene ermöglicht werden. Hierauf aufbauend sollen im Rahmen zukünftiger Vorhaben Unternehmenssituationen nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung optimiert und deren Abwicklung auf dem Unternehmensserviceportal technisch realisiert werden. Dadurch soll eine wesentliche Entlastung der Unternehmen in Österreich bewirkt werden.

- 2 Neben Maßnahmen zum Austausch von Informationen sei laut den Erläuterungen, die Erfassung, Kategorisierung und Analyse der einer Behörde oder anderen Institution aufgrund einer Rechtsvorschrift von einem Rechtsunterworfenen zur Verfügung gestellten oder übermittelten Informationen Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung. Der vorliegende Novellierungsentwurf soll dem durch Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen innerhalb der Verwaltung, Rechnung tragen.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 6):

- 3 Die Erläuterungen stellen zu § 6 klar, dass ein behördenübergreifender Austausch von Informationen (jedwede Arten von Informationen, insbesondere auch personenbezogene Daten von Unternehmen und natürlichen Personen sowie entsprechende Metadaten) über die Once-Only-Plattform nur soweit zulässig ist, als dieser in den Gesetzen vorgesehen ist.
- 4 Nachdem der behördenübergreifende Datenaustausch über die Once-Only-Plattform nur dann erfolgen darf, wenn dieser gesetzlich vorgesehen ist, lässt der Entwurf gänzlich offen, welche (personenbezogenen) Daten in Hinkunft über die Once-Only-Plattform übermittelt werden sollen. Eine Spezifizierung der im Rahmen der Once-Only-Plattform zu verarbeitenden Arten von personenbezogenen Daten (zB Daten gemäß Art. 9 und 10 DSGVO) und der dafür erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen erscheint daher jedenfalls erforderlich. Sofern es sich um eine Anwendung des Portalverbundes handelt, sollte dies klargestellt und auf die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen verwiesen werden.

- 5 Weiters stellt sich die Frage, ob von dem in § 6 Abs. 2 zweiter Satz verwendeten Begriff „Gesetze“ auch Ländergesetze umfasst sind und somit auch in Ländergesetzen die Übermittlung von (personenbezogenen) Daten über die Once-Only-Plattform angeordnet werden kann. Diesbezüglich wird auf die damit zusammenhängenden kompetenzrechtlichen Fragestellungen hingewiesen. Jedenfalls wäre eine mit Ländergesetz angeordnete Übermittlung (bzw. weitere Verarbeitung) – von personenbezogenen Daten aus einer bundesgesetzlich geregelten Datenbank bzw. einem bundesgesetzlich geregelten Register nur dann zulässig, wenn bundesgesetzlich auch eine entsprechende Öffnungsklausel vorgesehen ist („Doppeltürmodell“).

Zum Vorblatt:

- 6 Zu den Ausführungen im Vorblatt zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO wird angemerkt, dass aufgrund der vorliegenden Unklarheit, welche personenbezogenen Daten über die Once-Only-Plattform übermittelt werden sollen, nicht klar ersichtlich ist, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO tatsächlich erforderlich ist. IdZ wird auch darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Ausführungen im Vorblatt nicht ausreichen, um eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 iVm Abs. 7 vorwegzunehmen. Im Falle der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung wäre diese dann vom jeweiligen Verantwortlichen (zB der Behörde, die über die Once-Only-Plattform personenbezogene Daten übermittelt) vorzunehmen.
- 7 Aus diesem Grund wird empfohlen, zur Frage der konkreten Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

7. Juni 2021

Elektronisch gefertigt